

**Dekret**

Inkrafttreten:

*vom 19. Juni 2009*

**über einen Verpflichtungskredit für die Studien und den Landerwerb für die Umfahrungsstrasse von Düdingen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 28. April 2009;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Für die notwendigen Vorstudien, Vorprojektstudien und Landkäufe (ohne Güterzusammenlegungen) für die Umfahrungsstrasse von Düdingen wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 9 000 000 Franken eröffnet.

<sup>2</sup> 5 300 000 Franken sind für die Landkäufe bestimmt, und der Saldo ist für die Studien vorgesehen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die erforderlichen Zahlungskredite werden in den Investitionsvoranschlag für das Kantonsstrassennetz unter der Kostenstelle PCAM aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

<sup>2</sup> Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

**Art. 3**

Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des vom Bundesamt für Statistik publizierten schweizerischen Baupreisindex (Index Baugewerbe Total) für den Espace Mittelland, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

**Art. 4**

Die Ausgaben für die Studien und Landkäufe für die Umfahrungsstrasse von Düdingen werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates beschrieben.

**Art. 5**

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN